

Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 veröffentlicht

Ausgabe 4, August 2019

In Kürze

Nachdem Anfang Mai 2019 der Referentenentwurf des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (gewöhnlich kurz „Jahressteuergesetz 2019“ genannt) veröffentlicht worden war, das zahlreiche Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) vorsieht, ist zum 31. Juli 2019 der Regierungsentwurf mit einer Anzahl von Änderungen gegenüber dem früheren Entwurf erschienen. Hier werden nur ausgewählte inhaltliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf auf dem Gebiet der Umsatzsteuer behandelt, für eine ausführliche Darstellung des umsatzsteuerlichen Inhalts des Referentenentwurfs verweisen wir auf Ausgabe 3 unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* vom Juni 2019.

Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers

Der Gesetzentwurf enthält nun mehrere Klarstellungen: So sollen (unter den weiteren Voraussetzungen) die begünstigten Erzeugnisse in elektronischer Form unabhängig davon steuerermäßigt sein, ob das Erzeugnis auch auf einem physischen Träger angeboten wird. Die Ermäßigung soll ausdrücklich auf elektronische Veröffentlichungen beschränkt werden, die ihrem Wesen nach und funktional herkömmlichen (schon bislang steuerermäßigten) Erzeugnissen entsprechen. Leistungen, die über die bloße Überlassung von elektronischen Veröffentlichungen hinausgehen, sollen von der Ermäßigung ausgeschlossen sein. Wie es in der Gesetzesbegründung heißt, sollen insbesondere Erzeugnisse nicht steuerbegünstigt sein, für die es keine entsprechende gegenständliche Erscheinungsform gibt, wie vor allem die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken mit Sammlungen einer Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften. Solche Datenbanken entsprechen in ihrer Gesamtheit der Zurverfügungstellung einer Bibliothek, was ein deutlicher Mehrwert sei. Bemerkenswerterweise kündigt die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung an, die Frage der Anwendung

des ermäßigten Steuersatzes auch auf die Bereitstellung eines Zugangs zu solchen Datenbanken mit der Europäischen Kommission klären zu wollen.

Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen

Voraussetzungen der Steuerbefreiung

Was die regelgerechte Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung als Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung betrifft, hat die Bundesregierung für Klarstellungen gesorgt. Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn (nicht „solange“) der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a) nicht nachgekommen ist. Denn frühestens nach Fristablauf steht fest, ob die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung ordnungsgemäß erfolgt ist. Ferner wurde klargestellt, dass Fehler bei der Meldung einzelner Lieferungen in der Zusammenfassenden Meldung sich nur auf diese Lieferungen auswirken können, wie die zusätzlich aufgenommene Formulierung „im Hinblick auf die jeweilige Lieferung“ jetzt verdeutlicht.

Nachweis der Steuerbefreiung

Die wichtigste Neuerung gegenüber dem Referentenentwurf dürfte in der vorgesehenen Neuregelung des Nachweises der Voraussetzungen steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen bestehen. Lange war fraglich, in welchem Verhältnis die Nachweisregelung nach Art. 45a MwStDVO – sie ist ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden – zur bisherigen nationalen Regelung der Nachweise stand, zumal die dort vorgesehenen Nachweise vielfach nicht ohne Weiteres praktikabel erscheinen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die genannte Vorschrift mit einigen (vorwiegend norminterpretierenden) Änderungen direkt als § 17a UStDV-E zu implementieren, obwohl sie als Teil einer EU-Verordnung eigentlich ohnehin direkte Anwendung findet.

Sofern der Lieferer angibt, dass er den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet, muss er im Besitz zweier sich nicht widersprechender Belege sein, die von unterschiedlichen, voneinander sowie vom Lieferer und vom Abnehmer unabhängigen Parteien ausgestellt sein müssen. Infrage kommen hier entweder zwei (näher definierte) Beförderungs- bzw. Versendungsbelege, oder ein Beförderungs- bzw. Versendungsbeleg zusammen mit (verkürzt wiedergegeben) einer Transport-Versicherungspolice, einem Zahlungsnachweis über die Transportleistung, einer von einer öffentlichen Stelle ausgestellten Bestätigung oder der Bestätigung eines Lagerinhabers, wenn damit die Beförderung oder der Versand in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestätigt wird. Gibt der Verkäufer nicht an, dass er den Liefergegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet, bedarf es obendrein einer Gelangensbestätigung.

Von der Überführung des Art. 45a MwStDVO in die UStDV unberührt bleibt die Möglichkeit, den Nachweis unverändert wie bislang zu führen. Es fragt sich daher, weshalb sich eigentlich jemand der Mühe unterziehen sollte, der Regelung in § 17a UStDV-E nachzukommen, wenn der Nachweis (unter den weiteren Voraussetzungen, wie etwa einem Doppel der Rechnung) auch allein durch eine Gelangensbestätigung bzw. einen

Frachtbrief oder ein Konnossement erfolgen darf. Denkbar wäre, dass die Bindungswirkung eines Nachweises nach § 17a UStDV-E in irgendeiner Weise über die Bindungswirkung herkömmlicher Nachweise hinausgeht. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte im Umstand zu finden sein, dass der Nachweis nach § 17a UStDV-E explizit eine Vermutung begründet, die das Finanzamt nach § 17a Abs. 3 UStDV-E zu „widerlegen“ hat; auch § 17b Abs. 1 UStDV-E ließe sich so lesen, dass zwischen dem dort geregelten Nachweis und der besagten Vermutung unterschieden wird. Die Gesetzesbegründung schweigt dazu, eine Äußerung des Bundesministeriums der Finanzen bleibt abzuwarten. Die Neuregelung soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Konsignationslagerregelung

In der Konsignationslagerregelung wird nun klarer als vorher herausgestellt, dass eine Lieferung eines Gegenstands an einen Erwerber erfolgt. Wie in der Richtlinie vorgesehen, wird für die Konsignationslagerregelung nun explizit verlangt, dass bereits eine entsprechende Vereinbarung über eine nach dem Ende des Transports erfolgende Lieferung besteht. Der Gegenstand muss im Bestimmungsstaat verbleiben (die Regelungen zum Rückgängigmachen der Beschickung des Konsignationslagers bleiben unberührt). Dass für die Lieferung Aufzeichnungen nach § 22 Abs. 4g UStG (durch den Erwerber) geführt werden, gehört nicht mehr explizit zu den Voraussetzungen der Anwendung der Konsignationslagerregelung.

Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen im persönlichen Reisegepäck

Unter den weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 3a UStG liegt bei der Ausfuhr von Gegenständen im persönlichen Reisegepäck eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nur vor, wenn der Gesamtwert der Lieferung einschließlich Umsatzsteuer 50 Euro übersteigt. Die Einführung einer Schwelle ist auf steigende Abfertigungszahlen im Grenzgebiet zur Schweiz mit seinem Preisgefälle

zurückzuführen. Die Regelung soll ab dem 1. Januar 2020 gelten, ist allerdings auch befristet: Sie tritt zum Ende des Jahres wieder außer Kraft, in dem die Ausfuhr- und Abnehmernachweise in Deutschland erstmals elektronisch erteilt werden sollen. Das bezieht sich auf ein angabegemäß bereits in Vorbereitung befindliches IT-Verfahren zur automatisierten Erteilung der Ausfuhrkasenzettel.

Steuerbefreiungen ohne Vorsteuerabzug

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG wird in mehrfacher Hinsicht angepasst. Insbesondere werden neben den nach dieser Vorschrift bereits steuerbefreiten zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch andere Krankenhäuser steuerbefreit, die ihre Leistungen in sozialer Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie die Krankenhäuser erbringen, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen oder nach § 108 SGB V zugelassen sind. Wann „in sozialer Hinsicht vergleichbare Bedingungen“ vorliegen, wird näher definiert. Die Regelung soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Steuerbefreiung der Bildungsleistungen (§ Nr. 21 und 22 UStG) wird knapper gefasst. Begünstigte Bildungseinrichtungen müssen nicht mehr wie noch im Referentenentwurf „in ihrer Gesamtheit“ darauf ausgerichtet sein, die für die Steuerbefreiung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Für Begriffe wie Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung wird nun auf die bereits in der Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung (MwStDVO) enthaltenen Definitionen verwiesen. Diese Verweisung scheint fehlerhaft, weil sich aus Art. 44 Satz 2 der MwStDVO lediglich ergibt, dass die Dauer solcher Maßnahmen unerheblich sei. Für die Regelung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 lit. b UStG heißt es nun, dass die Steuerbefreiung unter den weiteren Voraussetzungen anwendbar ist, sofern (nicht „soweit“) das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht. Die Regelungen sollen erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Weitere inhaltliche Änderungen betreffen § 4 Nr. 15a UStG. Die Steuerbefreiung soll

künftig für die neu errichteten Medizinischen Dienste und den Medizinischen Dienst Bund gelten. Die Regelung soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, es ist allerdings für ihre Anwendung eine eigene Übergangsregelung vorgesehen.

Vergütungs- und Veranlagungsverfahren

Aufgrund von Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird der Anwendungsbereich des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens ausgeweitet und Fälle einbezogen, in denen der in Deutschland sonst nicht ansässige Unternehmer lediglich eine Betriebsstätte im Inland hat, von der aus keine im Inland steuerbaren Umsätze ausgeführt werden. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Ergänzungen, die einer Umgehung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens oder seiner Wirkungen in Fällen vorbeugen sollen, in denen auf der Rechnung unrichtige Steuer (§ 14c Abs. 1 UStG) ausgewiesen wird, wurden um Fälle des unberechtigten Steuerausweises (§ 14c Abs. 2 UStG) ergänzt. Vorgesehen ist, dass die Neuregelungen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Sonstiges

Der Fiskalvertreter hat zusätzlich zur Umsatzsteuer-Jahreserklärung als Anlage eine Aufstellung beizufügen, die die von ihm vertretenen Unternehmer mit deren jeweiligen Besteuerungsgrundlagen enthält.

Von der geplanten Streichung des § 4 Nr. 6 lit. e UStG – Restaurationsleistungen im Verkehr mit bestimmten Wasserfahrzeugen – wurde offenbar wieder Abstand genommen.

Anders als vielfach gefordert sieht der Gesetzentwurf auch weiterhin keinen Aufschub der Besteuerung von an andere Unternehmer für deren Unternehmen erbrachte Reiseleistungen vor. Eine Übergangsregelung ist weiterhin lediglich für die Abschaffung der Gesamtmarge vorgesehen.

Es sollte beachtet werden, dass es sich lediglich um einen Entwurf handelt, der im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch Ergänzungen, Erweiterungen und Streichungen erfahren kann.

Fundstellen

Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ im Webauftritt des BMF

Zu Art. 45a der MwStDVO siehe Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates vom 4. Dezember 2018

Ihre Ansprechpartner

Frank Gehring

Frankfurt

Tel.: +49 69 9585-2771

frank.gehring@de.pwc.com

Martin Diemer

Stuttgart

Tel.: +49 711 25034-1258

martin.diemer@de.pwc.com

Mónica Azcárate

Frankfurt

Tel.: +49 69 9585-6111

monica.azcarate@de.pwc.com

Franz Kirch

Köln

Tel.: +49 221 2084-459

franz.kirch@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

“PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.